

Das Maßnahmenpaket für den freien Warenverkehr

„New Legal Framework“

Austrolab - Workshop „Das Binnenmarktpaket – Auswirkungen auf
das Akkreditierungsgesetz und Konformitätsbewertungsstellen“,
Wien, 9. Dezember 2008

Birgit Weidel

**Referat C1: Regulierungspolitische Aspekte des
Warenverkehrs**



European Commission
Enterprise and Industry

Maßnahmenpaket Warenverkehr

Harmonisierter Bereich

- **Verordnung 765/2008/EC** -über die Vorschriften für die **Akkreditierung** und **Marktüberwachung** im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten
- **Beschluss 768/2008/EC** -über einen **gemeinsamen Rechtsrahmen** für die Vermarktung von Produkten

Nicht harmonisierter Bereich

- **Verordnung 764/2008/EC** zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind (**Gegenseitige Anerkennung**)

Gründe für Überarbeitung

Der Binnenmarkt funktioniert nicht optimal:

Unterschiede bzw Defizite in *Umsetzung* und *Vollzug* in den Mitgliedstaaten



Ineffizienz: Nicht konforme Produkte am Markt



Ungleiche Behandlung der Wirtschaftsakteure



CE Kennzeichnung: geschwächte Glaubwürdigkeit

Unstimmigkeiten in den Richtlinien (unterschiedliche Definitionen, Konformitätsbewertungsverfahren,..)



Auslegungsprobleme, Unklarheiten



Erschwerte Umsetzung



Zusätzliche Kosten für Hersteller

Harmonisierter Bereich – Ziele der Überarbeitung

- Verbesserte **Marktüberwachung** - europaweit
- Mehr Transparenz bei der **Beurteilung** der Kompetenz **benannter Stellen**
- Stärkung der **CE Kennzeichnung**
- Mehr **Kohärenz** und Stimmigkeit

Rückblick

- **Vorbereitung seit 2003**
- **Kommissionsvorschlag 14. Feb 07**
- **Annahme im EP Plenum 21. Feb 08**
- **Annahme durch den Rat 23. Juni 08**
- **Unterzeichnung EP und Rat 9. Juli 2008**
- **Veröffentlichung im ABl. L 218 vom 13. Aug 08**

Neuer Rahmen für die Vermarktung von Produkten

VERORDNUNG

- Akkreditierung
- Marktüberwachung
 - innerhalb der EU
 - an Außengrenzen
- **CE** Grundprinzipien

Anwendbar ab
1. Jänner 2010

BESCHLUSS

- Definitionen / Pflichten
- Konformitätsbewertung
- **CE** Kennzeichnung
- Benannte Stellen (NBs)
(Kriterien/ Notifizierung/
Pflichten der NBs)
- Schutzklausel

Basis für zukünftige
Gesetzgebung

Der neue Rahmen

VERORDNUNG

- Elemente die noch nicht in Richtlinien enthalten
- Erzeugt direkt Rechte und Pflichten
- Wird in allen MS unmittelbar anwendbares Recht am 1. Jänner 2010
- Mitgliedstaaten müssen notwendige Vorbereitungen treffen, um Bestimmungen anzuwenden

BESCHLUSS

- Elemente, die schon in Richtlinien vorhanden sind
- *Sui Generis* Beschluss – bindet den EU Gesetzgeber
- Keine unmittelbare Rechtswirkung
- Instrument der Besseren Rechtssetzung: Musterartikel - “Werkzeugkasten”
- Gilt für neue Gesetzesinitiativen und Überarbeitungen

Verordnung 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung

Inhalt:

- Rahmen für eine europäische Akkreditierungspolitik
- Mindestanforderungen für Marktüberwachung und Importkontrollen
- Grundsätze der CE Kennzeichnung
- Finanzierungsvorschriften

Akkreditierung (1)

- Anwendungsbereich
 - Konformitätsbewertungsaktivitäten
 - keine sektor-spezifischen Ausnahmen
- Organisationsrahmen
 - keine allgemeine Akkreditierungspflicht
- Grundlegende Prinzipien
 - Eine einzige Akkreditierungsstelle pro MS
 - Akkreditierung als staatliche Aufgabe
 - Wettbewerbsverbot (Art 6)

Akkreditierung (2)

- Anforderungen für Akkreditierungsstellen (AS)
- Prinzip: Akkreditierung im Mitgliedstaat, wo KS niedergelassen ist
- Ausnahme Akkreditierung in einem anderen Mitgliedstaat möglich, wenn
 - Keine AS eingerichtet
 - AS führt keine Akkreditierung für diese Aktivität durch
 - AS hat peer evaluation nicht erfolgreich durchlaufen

Akkreditierung (3)

- Peer evaluation
 - organisiert durch EA
 - Konformitätsvermutung
- Rolle der EA
 - Mitglieder sind nationale AS
 - Peer Evaluation
 - Entwicklung der Akkreditierung
 - sektorspezifische Akkreditierungssysteme
 - Rahmenvertrag mit Kommission

Marktüberwachung

- dehnt bestehende Marktüberwachungs-vorschriften im Bereich Konsumgüter auf Industriegüter aus
- Mindestanforderungen an Organisation, Arbeitsweise und Befugnisse von Behörden
- Maßnahmen im Fall eines ernststen Risiko
- Kooperation auf europäischer Ebene
- Informationsaustausch
- Kontrolle an Außengrenzen

CE Kennzeichnung

- Anbringung nur durch Hersteller/Bevollmächtigten
- Nur auf Produkten, für die Richtlinien Anbringung vorsehen
- Einzige Konformitätskennzeichnung
- Verhältnis zu anderen Marken/Kennzeichen
- Schutz gegen Missbrauch

Beschluss – „Werkzeugkasten“ für künftige Gesetzgebung

- Grundsätze und Musterbestimmungen für die Ausarbeitung von Harmonisierungsvorschriften
- Anleitungen für den Gesetzgeber
 - Wesentliche Anforderungen statt technische Spezifikationen
 - Wahl des Konformitätsbewertungsverfahrens
- Musterbestimmungen für horizontale Aspekte der Binnenmarktgesetzgebung

Definitionen/Pflichten der Wirtschaftsakteure

- Klärung der **Definitionen**
 - Inverkehrbringen, Hersteller, Importeur..
- **Pflichten** der Wirtschaftsakteure
 - Differenzierung nach Funktion
 - Hersteller und Bevollmächtigter
 - Importeur und Händler – **NEU!**
- **Rückverfolgbarkeit - NEU!**

Konformitätsbewertung

- Module – Konsolidierung bestehender Varianten des Beschlusses 93/465
- Möglichkeit der Verwendung von akkreditierten internen Stellen in A1,A2, C1,C2
- Auswahl der geeigneten Verfahren weiterhin durch „sektoriellen Gesetzgeber“
- Muster für EG Konformitätserklärung
- CE Kennzeichnung: Regeln über Anbringung

Konformitätsbewertungsstellen (1)

- Anforderungen für notifizierte Stellen (NS)
 - Rechtspersönlichkeit, Unabhängigkeit, fachliche Kompetenz, Haftpflichtversicherung
 - KMU gerechte Verfahren **NEU!**
 - Mitwirkung an Normung und in Koordinierungsgruppen benannter Stellen **NEU!**
- Zweigunternehmen and Sub-Unternehmer
- Pflichten für NS
 - Verhältnismäßigkeit der Konformitätsbewertung
 - Meldepflichten

Konformitätsbewertungsstellen (2)

- Notifizierende Behörden – **NEU!**
 - Bewertung, Notifizierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen
 - Kriterien für Delegation
 - Unparteilichkeit, keine Interessenskonflikte,..
- Notifizierungsverfahren
 - Notifizierung und Akkreditierung
 - Andere MS können Einwände erheben
 - Elektronisches Verfahren
- Widerruf der Notifizierung

Schutzklauselverfahren

- Effizienteres Verfahren für ein gemeinschaftsweit einheitliches Vorgehen gegen gefährliche Produkte
- Notifizierung einer restriktiven Maßnahme an alle MS – MS haben gewissen Zeitraum für Reaktion/Widerspruch
- Kein Widerspruch – alle Mitgliedstaaten treffen äquivalente Maßnahmen in ihrem Gebiet
- Widerspruch: Entscheidung wird auf EU Ebene getroffen – per Kommissionsbeschluss

Webseiten

- Paket für den freien Warenverkehr:
http://ec.europa.eu/enterprise/regulation/internal_market_package/index_en.htm
- Neuer Rahmen:
http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/review_en.htm
- Fragen:
Entr-reg-approach-for-free-circ@ec.europa.eu



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!